



### Inhalt:

- 52 Standortübungsplatz Ingolstadt – Hepberg; Unterrichtung der Bevölkerung/Schulen durch den Standortältesten
- 53 Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung des Marktes Pförring
- 54 Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit in Ingolstadt für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit
- 55 Bekanntmachung der Aufforderung an die Gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit in Ingolstadt für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit
- 56 A u f g e b o t v o n S p a r k a s s e n b ü c h e r n ( S p a r k a s s e E i c h s t ä t t )

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 52 **Standortübungsplatz Ingolstadt – Hepberg; Unterrichtung der Bevölkerung/Schulen durch den Standortältesten**

„Der/die Übungsplatz/Übungsplätze des Standortes Ingolstadt ist/sind Militärische(r) Sicherheitsbereich(e). Zum Schutz der Bevölkerung und zur Sicherstellung eines ungestörten Übungs- und Ausbildungsbetriebes ist das unbefugte Betreten und Befahren verboten.

Das Betreten der militärischen Anlagen birgt Gefahren ausgehend von militärischen Großgeräten und Waffensystemen, die durch den unbedachten Laien nicht erkennbar sind. Die Fahrzeuge der Streitkräfte, an denen auf den Übungsplätzen ausgebildet wird, bieten dem Fahrer zum Teil nur eingeschränkte Sichtverhältnisse bei gleichzeitig übermäßigen Abmessungen, wobei es sich bei den Bedienern oft um Wehrpflichtige handelt, die auf Grund der kurzen Ausbildungszeit keine Routine im Umgang mit dem Gerät erlangen.

Besondere Gefahr geht auch von den Waffen und Waffensystemen aus. Auf dem Standortübungsplatz Ingolstadt – Hepberg wird mit dem Flugabwehrraketensystem PATRIOT geübt. Dabei werden sehr starke Radarstrahlen eingesetzt, die in der direkten Umgebung eine Gefahr für die Gesundheit darstellen.

Außerdem lässt es sich bei Übungen nicht vermeiden, dass Munition verloren wird oder in Form von Blindgängern zurückbleibt.

Das Berühren und das Aufnehmen dieser Munition oder Munitonsteile stellt ein erhöhtes Unfallrisiko dar. Es besteht Lebensgefahr!

Ich bitte Sie, den Übungseinrichtungen der Bundeswehr fern zu bleiben, bereits das Betreten und Befahren der befestigten Straßen kann Gefahren für Ihre Gesundheit bergen.

Die Zivilbevölkerung, vor allem das Lehrpersonal in den Schulen der angrenzenden Ortschaften, wird gebeten, vor allem auf Kinder belehrend einzuwirken.

Der Standortübungsplatz Ingolstadt – Hepberg ist durch Hinweisschilder gekennzeichnet.“

### Bekanntmachungen anderer Behörden

- 53 **Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung des Marktes Pförring**

Der Marktgemeinderat Pförring hat in seiner Sitzung vom 12.02.2004 den Erlass einer 4. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung beschlossen. Die Satzung tritt am 01.03.2004 in Kraft.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 3. Stock, Zi.Nr. 3.3, auf.

Pförring, 25.02.2004

Markt Pförring

gez. S a m m i l l e r, 1. Bürgermeister

### Bundesagentur für Arbeit

- 54 **Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit in Ingolstadt für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit**

Am 30. Juni 2004 endet nach § 434j Abs. 14 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – (SGB III) die 10. Amtszeit für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit. Für die Berufungen zur 11. Amtszeit ab 1. Juli 2004 gelten neben den Bestimmungen des SGB III das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) sowie das Bundeswahlgesetz (BWahlG).

Im Internet finden Sie das SGB III, das BGremBG und das BWahlG unter

[http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze\\_web/sgb03/sgb03xinhalt.htm](http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/sgb03/sgb03xinhalt.htm)

[http://www.rechtliches.de/info\\_BGrBG.html](http://www.rechtliches.de/info_BGrBG.html)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bwahlg/index.html>

**Ein Auszug aus dem BGremBG und dem BWahlG ist als Anlage 1 beigelegt.**

Nach § 377 Abs. 2 SGB III erfolgt die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit (AA) Ingolstadt durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA). Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen.

Der Verwaltungsausschuss der AA in Ingolstadt setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Für die 11. Amtszeit hat der Verwaltungsrat der BA die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse auf einheitlich 4 je Gruppe festgesetzt (Beschluss vom 18. Dezember 2003).

Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die für den Bezirk der AA in Ingolstadt zuständigen Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 379 Abs.1 Nr. 1 SGB III).

Für die Mitglieder der Gruppe der Arbeitgeber sind vorschlagsberechtigt die für den Bezirk der AA in Ingolstadt zuständigen Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 379 Abs.1 Nr. 2 SGB III).

Die vorschlagsberechtigten Stellen haben nach § 379 Abs. 4 SGB III unter den Voraussetzungen des § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann (Doppelbenennung) vorzuschlagen.

Nach § 378 Abs. 1 SGB III können als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA in Ingolstadt nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes, mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der BA können nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses der AA in Ingolstadt sein (§ 378 Abs. 2 SGB III).

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA in Ingolstadt üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 371 Abs. 6 SGB III). Die BA erstattet ihnen ihre baren Auslagen und gewährt eine Entschädigung (§ 376 SGB III).

Die nach § 379 Abs. 1 SGB III vorschlagsberechtigten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände werden aufgefordert, ihre Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuss der AA in Ingolstadt bis zum 05.04.2004 beim Verwaltungsausschuss der AA in Ingolstadt, Heydeckplatz 1, 85049 Ingolstadt einzureichen.

**Die Vorschlagslisten sollen enthalten:**

- **Persönliche Daten der Vorgeschlagenen**  
Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Berufs- oder Amtsbezeichnung, vollständige Postanschrift.
- **Doppelbenennungen** nach § 4 BGremBG  
Eine Doppelbenennung ist entbehrlich, wenn der vorschlagsberechtigten Stelle Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation nicht zur Verfügung stehen (§ 4 Abs. 1 BGremBG). Unterbleibt eine Doppelbenennung aus diesen Gründen, hat die vorschlagsberechtigte Stelle dies mit der Einreichung der Vorschläge schriftlich zu erklären.  
Eine Doppelbenennung kann unterbleiben, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BGremBG). Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Mitgliedschaft an bestimmte Funktionen oder einen bestimmten Beschäftigungsbereich gekoppelt ist und in diesen Funktionen oder in diesem Bereich nicht zwei Personen verschiedenen Geschlechts tätig sind. Die Gründe für den Ausnahmetatbestand sind von der vorschlagsberechtigten Stelle schriftlich darzulegen.
- Angabe der **Zahl der Mitglieder**, die die vorschlagende **Gewerkschaft** im Bezirk des Verwaltungsausschusses der AA in Ingolstadt vertritt bzw. Angabe der **Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten**, die bei den Mitgliedsfirmen des vorschlagenden Arbeitgeberverbandes im Bezirk der AA in Ingolstadt beschäftigt sind.

Außerdem ist schriftlich zu erklären, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für die Berufung nach § 378 SGB III erfüllen.

Zum Thema „Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden“ bitte ich den Beschluss des Verwaltungsrats der BA vom 26. Juni 2003 zu beachten (Anlage 2)

Anmerkung:

Das Verfahren für die Benennung der Stellvertreter wird gesondert geregelt.

An die für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften vorschlagsberechtigte Stelle (s. § 379 Abs. 3 SGB III) ergeht eine gesonderte Aufforderung zur Einreichung der Vorschlagsliste.

Ingolstadt, den 22. März 2004  
Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit in Ingolstadt  
gez. M. H e c h i n g e r , Vorsitzender

**Anlage 1**

**Auszug aus dem Bundesgremienbesetzungsgesetz**

§ 4

Vorschlagsverfahren bei der Berufung

(1) Erfolgt eine Berufung aufgrund der Benennung oder des Vorschlages einer vorschlagsberechtigten Stelle, so hat diese, soweit ihr Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen (Doppelbenennung).

(2) Eine Doppelbenennung kann unterbleiben, soweit

1. einer vorschlagsberechtigten Stelle mehrere Sitze in einem Gremium zustehen und sie gleich viele Frauen und Männer benennt oder vorschlägt; bei einer ungeraden Anzahl von Sitzen bleibt für einen Sitz die Pflicht zur Doppelbenennung bestehen,
2. der vorschlagsberechtigten Stelle eine Doppelbenennung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist; in diesem Fall hat sie der berufenden Stelle die Gründe hierfür schriftlich darzulegen,
3. der berufenden Stelle aufgrund eines Gesetzes ein Auswahlrecht nicht zusteht.

(3) .....

(4) .....

**Auszug aus dem Bundeswahlgesetz**

§ 15

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG ist und
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.

**Anlage 2**

**Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden**

Auf Vorschlag seines Präsidiums fasste der Verwaltungsrat am 26. Juni 2003 folgenden Beschluss:

- „1. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats überprüfen ihre Mitwirkung in den oben genannten Gremien auf Vereinbarkeit mit ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der BA. Sie entscheiden in Abwägung mit ihrer (beruflichen) Stellung und Tätigkeit, ob sie ihre Mitwirkung in den entsprechenden Gremien beenden.
2. Der Verwaltungsrat empfiehlt den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, entsprechende Beschlüsse zu fassen. In diese Beschlüsse sollte aufgenommen werden, dass jedes Mitglied der Selbstverwaltung strikt die Regelung des § 16 SGB X beachtet.“

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats haben zu diesem Beschluss im Juli 2003 folgende Hinweise gegeben:

„Nach § 16 SGB X sind ausdrücklich und ausnahmslos Personen vom Tätigwerden in einem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die bei einem Beteiligten (z.B. Antragsteller, Geförderter) gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, Aufsichtsrats oder gleichartigen Organs tätig sind (s. auch „Empfehlungen des Verwaltungsrats zu den Aufgaben der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter“ – Seite 32 der Sonderausgabe von „Selbstverwaltung aktuell“ – Juli 2003).

Der Beschluss reicht weiter als der in § 16 SGB X genannte Tatbestand, da davon auszugehen ist, dass bereits im Rahmen von Beratungen und Gesprächen ein Interessenkonflikt entstehen bzw. der Ansehen erweckt werden könnte. Um das Ansehen der BA und der Mitglieder der Selbstverwaltung zu stärken, kann es in Einzelfällen geboten sein, die Mitarbeit in entsprechenden Gremien zu beenden.

In dem Beschluss wurde bewusst auf eine Verpflichtung zur Beendigung der Mitgliedschaft verzichtet, da die strikte Beachtung des § 16 SGB X grundsätzlich ausreichend ist. Darüber hinaus müssten die persönlichen Verhältnisse sowie die berufliche Stellung und Tätigkeit jedes einzelnen Selbstverwaltungsmitglieds bei einer derartigen Entscheidung mit berücksichtigt werden.

Hintergrund dieses Beschlusses ist das Ergebnis einer auf Grund von Beschwerden und aus Anlass der Dienst- und Fachaufsicht durchgeführten Prüfung des Bundesrechnungshofs. Dabei wurde festgestellt, dass es bei Entscheidungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu Interessenkollisionen kam, weil hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA auch in Gremien von z.B. Trägern der beruflichen Bildung oder Rehabilitation vertreten waren. Mit Rundbrief vom 8. März 2003 wurden die betroffenen Mitarbeiter aufgefordert, ihre Mitarbeit in Gremien dieser Vereine, Gesellschaften usw. zu beenden.

Obwohl hier keine Ergebnisse des Bundesrechnungshofs vorliegen, sollten die Anforderungen an eine unparteiische Entscheidungspraxis in der BA auch auf die Organe der Selbstverwaltung übertragen werden.“

## 55 **Bekanntmachung der Aufforderung an die Gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit in Ingolstadt für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit**

Am 30. Juni 2004 endet nach § 434j Abs. 14 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – (SGB III) die 10. Amtszeit für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit. Für die Berufungen zur 11. Amtszeit ab 1. Juli 2004 gelten neben den Bestimmungen des SGB III das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) sowie das Bundeswahlgesetz (BWahlG).

Im Internet finden Sie das SGB III, das BGremBG und das BWahlG unter

[http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze\\_web/sgb03/sgb03xinhalt.htm](http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/sgb03/sgb03xinhalt.htm)

[http://www.rechtliches.de/info\\_BGrBG.html](http://www.rechtliches.de/info_BGrBG.html)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bwahlg/index.html>

**Ein Auszug aus dem BGremBG und dem BWahlG ist als Anlage 1 beigelegt.**

Nach § 377 Abs. 2 SGB III erfolgt die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit (AA) in Ingol-

stadt durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA). Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen.

Der Verwaltungsausschuss der AA in Ingolstadt setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Für die 11. Amtszeit hat der Verwaltungsrat der BA die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse auf einheitlich 4 je Gruppe festgesetzt (Beschluss vom 18. Dezember 2003).

Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften sind die gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörden der zum Bezirk der AA in Ingolstadt gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbände oder, soweit es sich um oberste Landesbehörden handelt, die von ihnen bestimmten Behörden (§ 379 Abs. 3 SGB III). Zur Handhabung dieses Vorschlagsrechts enthält § 379 Abs. 3 S. 2 bis 4 SGB III weitere Hinweise.

Mitglieder der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Bezirk der AA in Ingolstadt befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind (§ 379 Abs. 3 S. 5 SGB III).

Die vorschlagsberechtigten Stellen haben nach § 379 Abs. 4 SGB III unter den Voraussetzungen des § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann (Doppelbenennung) vorzuschlagen.

Nach § 378 Abs. 1 SGB III können als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA in Ingolstadt nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes, mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der BA können nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses der AA in Ingolstadt sein (§ 378 Abs. 2 SGB III).

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA in Ingolstadt üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 371 Abs. 6 SGB III). Die BA erstattet ihnen ihre baren Auslagen und gewährt eine Entschädigung (§ 376 SGB III).

Ich bitte Sie, ihre Vorschlagsliste für den Verwaltungsausschuss der AA in Ingolstadt bis zum 05.04.2004 beim Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit in Ingolstadt, Heydeckplatz 1, 85049 Ingolstadt einzureichen.

### **Die Vorschlagslisten sollen enthalten:**

- **Persönliche Daten der Vorgeschlagenen**  
Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Berufs- oder Amtsbezeichnung, vollständige Postanschrift.
- **Doppelbenennungen** nach § 4 BGremBG  
Eine Doppelbenennung ist entbehrlich, wenn der vorschlagsberechtigten Stelle Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation nicht zur Verfügung stehen (§ 4 Abs. 1 BGremBG). Unterbleibt eine Doppelbenennung aus diesen Gründen, hat die vorschlagsberechtigte Stelle dies mit der Einreichung der Vorschläge schriftlich zu erklären.  
Eine Doppelbenennung kann unterbleiben, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BGremBG). Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Mitgliedschaft an bestimmte Funktionen oder einen bestimmten Beschäftigungsbereich gekoppelt ist und in diesen Funktionen oder in diesem Bereich nicht zwei Personen verschiedenen Geschlechts tätig sind. Die Gründe für den Ausnahmefallbestand sind von der vorschlagsberechtigten Stelle schriftlich darzulegen.

Außerdem ist schriftlich zu erklären, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für die Berufung nach § 378 SGB III erfüllen.

Zum Thema „Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden“ bitte ich den Beschluss des Verwaltungsrats der BA vom 26. Juni 2003 zu beachten (Anlage 2)

Anmerkung:

Das Verfahren für die Benennung der Stellvertreter wird gesondert geregelt.

An die für die Gruppen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorschlagsberechtigten Stellen (s. § 379 Abs. 1 SGB III) ergeht eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung mit der Aufforderung zur Einreichung der Vorschlagsliste.

Ingolstadt, den 22.03.2004  
 Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit in Ingolstadt  
 gez. M. H e c h i n g e r, Vorsitzender

**Anlage 1**

**Auszug aus dem Bundesgremienbesetzungsgesetz**

§ 4

Vorschlagsverfahren bei der Berufung

(1) Erfolgt eine Berufung aufgrund der Benennung oder des Vorschlags einer vorschlagsberechtigten Stelle, so hat diese, soweit ihr Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen (Doppelbenennung).

- (2) Eine Doppelbenennung kann unterbleiben, soweit
  - 1. einer vorschlagsberechtigten Stelle mehrere Sitze in einem Gremium zustehen und sie gleich viele Frauen und Männer benennt oder vorschlägt; bei einer ungeraden Anzahl von Sitzen bleibt für einen Sitz die Pflicht zur Doppelbenennung bestehen,
  - 2. der vorschlagsberechtigten Stelle eine Doppelbenennung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist; in diesem Fall hat sie der berufenden Stelle die Gründe hierfür schriftlich darzulegen,
  - 3. der berufenden Stelle aufgrund eines Gesetzes ein Auswahlrecht nicht zusteht.
- (3) .....
- (4) .....

**Auszug aus dem Bundeswahlgesetz**

§ 15

Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist, wer am Wahltag
  - 1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG ist und
  - 2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Nicht wählbar ist,
  - 1. wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
  - 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  - 3. wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.

**Anlage 2**

**Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden**

Auf Vorschlag seines Präsidiums fasste der Verwaltungsrat am 26. Juni 2003 folgenden Beschluss:

- „1. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats überprüfen ihre Mitwirkung in den oben genannten Gremien auf Vereinbarkeit mit ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der BA. Sie entscheiden in Abwägung mit ihrer (beruflichen) Stellung und Tätigkeit, ob sie ihre Mitwirkung in den entsprechenden Gremien beenden.
- 2. Der Verwaltungsrat empfiehlt den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, entsprechende Beschlüsse zu fassen. In diese Beschlüsse sollte aufgenommen werden, dass jedes Mitglied der Selbstverwaltung strikt die Regelung des § 16 SGB X beachtet.“

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats haben zu diesem Beschluss im Juli 2003 folgende Hinweise gegeben:

„Nach § 16 SGB X sind ausdrücklich und ausnahmslos Personen vom Tätigwerden in einem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die bei einem Beteiligten (z.B. Antragsteller, Geförderter) gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, Aufsichtsrats oder gleichartigen Organs tätig sind (s. auch „Empfehlungen des Verwaltungsrats zu den Aufgaben der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter“ – Seite 32 der Sonderausgabe von „Selbstverwaltung aktuell“ – Juli 2003).

Der Beschluss reicht weiter als der in § 16 SGB X genannte Tatbestand, da davon auszugehen ist, dass bereits im Rahmen von Beratungen und Gesprächen ein Interessenkonflikt entstehen bzw. der Ansehen erweckt werden könnte. Um das Ansehen der BA und der Mitglieder der Selbstverwaltung zu stärken, kann es in Einzelfällen geboten sein, die Mitarbeit in entsprechenden Gremien zu beenden.

In dem Beschluss wurde bewusst auf eine Verpflichtung zur Beendigung der Mitgliedschaft verzichtet, da die strikte Beachtung des § 16 SGB X grundsätzlich ausreichend ist. Darüber hinaus müssten die persönlichen Verhältnisse sowie die berufliche Stellung und Tätigkeit jedes einzelnen Selbstverwaltungsmitglieds bei einer derartigen Entscheidung mit berücksichtigt werden.

Hintergrund dieses Beschlusses ist das Ergebnis einer auf Grund von Beschwerden und aus Anlass der Dienst- und Fachaufsicht durchgeführten Prüfung des Bundesrechnungshofs. Dabei wurde festgestellt, dass es bei Entscheidungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu Interessenkollisionen kam, weil hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA auch in Gremien von z.B. Trägern der beruflichen Bildung oder Rehabilitation vertreten waren. Mit Rundbrief vom 8. März 2003 wurden die betroffenen Mitarbeiter aufgefordert, ihre Mitarbeit in Gremien dieser Vereine, Gesellschaften usw. zu beenden.

Obwohl hier keine Ergebnisse des Bundesrechnungshofs vorliegen, sollten die Anforderungen an eine unparteiische Entscheidungspraxis in der BA auch auf die Organe der Selbstverwaltung übertragen werden.“

**Sparkasse Eichstätt**

**56 Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller:</u>	<u>Sparkassennummer:</u>
Muthenthaller Gerhard	10389377
Steck Robert	1285527

Eichstätt, 24.03.2004  
 Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt  
 B ö t s c h      H o l l w e c k